



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

**Per e-mail**

Hessische Landestierärztekammer

Hessischer Bauernverband

Qnetics

Hessischer Schafzuchtverband

Hessischer Ziegenzuchtverband

Hessischer Verband für Leistungs- und  
Qualitätsprüfungen in der Tierzucht e.V.

Rindergesundheitsdienst

Herdengesundheitsdienst

**Nachrichtlich**

Abt. VII des HMUKLV

Landesbetrieb Hessisches Landeslabor  
35392 Gießen

Regierungspräsidien  
-Veterinärdezernat-  
Darmstadt, Gießen, Kassel

Geschäftszeichen (*Bitte bei Antwort angeben*)  
V 4 19 b 26 73 02 07

Dst. Nr.: 1400  
Bearbeiter/in: Frau Dr. G. Isa  
Durchwahl: -1451  
E-Mail: VetAbt@umwelt.hessen.de

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:

Datum: 13. April 2021

**Blauzungenkrankheit (BTV); Informationen zu den ab dem 21. April 2021 gültigen  
Verbringungsregelungen nach dem EU-Tiergesundheitsrecht**

Mit In-Kraft-Treten der Regelungen im Rahmen des EU-Tiergesundheitsrechts zum 21. April 2021 ergeben sich Änderungen in Bezug auf die Verbringungsregelungen aus dem BTV-Sperrgebiet in BTV-freie Regionen.

**BTV-Restriktionsgebiete in Hessen:**

Die Regionen im Regierungsbezirk Kassel, die bisher BTV-freie Regionen waren (siehe Anlage 1 – Aufzählung A/Anlage 2 - weiß unterlegte Gebiete), werden mit der Veröffentlichung eines EU-

Rechtsaktes zum 21.04.2021 als BTV-freie Regionen gelistet werden und damit weiterhin als BTV-frei anerkannt sein.

Die Regionen, die bisher im BTV-Sperrgebiet liegen und nach der Verordnung (EG) 1266/2007 aufgehoben werden sollen (siehe Anlage 1 – Aufzählung B/Anlage 2 - grau unterlegte Gebiete) werden von der EU-Kommission nicht zum 21.04.2021 gelistet werden. Diese Gebiete gelten demzufolge als nicht BTV-frei und auch nicht als Gebiete, die unter ein BTV-Tilgungsprogramm fallen. Die Verbringungsregelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 für nicht BTV-freie Regionen sind entsprechend zu beachten.

Alle übrigen Regionen in Hessen (siehe Anlage 1 – Aufzählung C/Anlage 2 - grün unterlegte Gebiete) verbleiben im BTV-Sperrgebiet. Für dieses Gebiet ist die Beantragung eines Tilgungsprogrammes bei der EU-Kommission in Planung. Auch für diese Gebiete sind die Verbringungsregelungen der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 für nicht BTV-freie Regionen entsprechend zu beachten.

### **Verbringungsregelungen:**

Zum 21.04.2021 verlieren alle bisher gültigen, bilateralen Abkommen mit anderen EU-Mitgliedstaaten ihre Gültigkeit. Die dann gültigen Verbringungsregelungen finden sich in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, Anhang V, Teil II Kapitel 2, Abschnitt 1. Die Voraussetzungen, unter denen Tiere aus den BTV-Restriktionsgebieten verbracht werden dürfen, sind im Folgenden in verkürzter Form aufgeführt:

### **Verbringen von Tieren aus einer BTV-freien Zone (Gebiete nach Anlage 1 – Aufzählung A/Anlage 2 - weiß unterlegte Gebiete):**

Als einzige Vorgabe dürfen diese Tiere 60 Tage vor dem Verbringen nicht mit einem Lebendimpfstoff geimpft worden sein. Da in Deutschland kein Lebendimpfstoff verwendet werden darf, stellt diese Vorgabe kein Verbringungs Hindernis dar.

### **Verbringen von Tieren, die weder aus einer BTV-freien Zone noch aus einer Zone mit Tilgungsprogramm stammen (Gebiete nach Anlage 1 – Aufzählung B und C/Anlage 2 - grau und grün unterlegte Gebiete):**

- Die Tiere wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Verbringen im Herkunftsbetrieb gehalten, sie befinden sich innerhalb des durch den Impfstoffhersteller garantierten Immunitätszeitraums und wurden mind. 60 Tage vor dem Verbringen geimpft, oder
- die Tiere wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Verbringen im Herkunftsbetrieb gehalten, sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft, sie befinden sich innerhalb des durch den Impfstoffhersteller garantierten Immunitätszeitraums, und wurden mit einem Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an Proben durchgeführt wurde,

die mind. 14 Tage nach Einsetzen der Immunität (entsprechend der Angaben des Impfstoffherstellers) entnommen wurden,  
oder

- die Tiere wurden mind. 60 Tage vor dem Verbringen mit einem Positivbefund auf Antikörper gegen BTV8 getestet. Solange keine weiteren BTV-Serotypen in Deutschland auftreten kann auch ein Test verwendet werden, der Antikörper gegen die einzelnen Serotypen nicht unterscheiden kann. Diese Möglichkeit gilt für Tiere, die geimpft oder auf natürlichem Weg immunisiert wurden  
oder
- die Tiere wurden mind. 30 Tage vor dem Verbringen mit einem Positivbefund auf Antikörper gegen BTV8 getestet. Solange keine weiteren BTV-Serotypen in Deutschland auftreten kann auch ein Test verwendet werden, der Antikörper gegen die einzelnen Serotypen nicht unterscheiden kann. Zusätzlich wurden die Tiere mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an frühestens 14 Tage vor dem Verbringen entnommenen Proben durchgeführt wurde. Diese Möglichkeit gilt für Tiere, die geimpft oder auf natürlichem Weg immunisiert wurden.

**Verbringen von Tieren, die weder aus einer BTV-freien Zone noch aus einer Zone mit Tilgungsprogramm stammen und zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind (Gebiete nach Anlage 1 – Aufzählung B und C/Anlage 2 - grau und grün unterlegte Gebiete):**

Die Tiere sind zur sofortigen Schlachtung bestimmt. In ihrem Ursprungsbetrieb wurde in den letzten 30 Tagen vor dem Verbringen kein Fall von BTV nachgewiesen. Die Tiere werden direkt zum Bestimmungsschlachthof transportiert und dort innerhalb von 24 Stunden nach der Ankunft geschlachtet. Zusätzlich hat der Betreiber des Herkunftsbetriebs den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mind. 48 Stunden vor der Verladung der Tiere über die Verbringung informiert.

**Sonderregelungen (Gebiete nach Anlage 1 – Aufzählung B und C/Anlage 2 - grau und grün unterlegte Gebiete):**

*Die bisher bestehende Möglichkeit des Verbringens von Rindern, Schafen und Ziegen in BTV-freie Regionen in Deutschland nur mit einem negativen PCR-Ergebnis und Repellentbehandlung ist ab dem 21.04.2021 **nicht** mehr möglich!*

- Sonderregelung für ein Verbringen in BTV-freie Zonen innerhalb Deutschlands und für das Verbringen aus nicht BTV-freien Mitgliedstaaten in BTV-freie Zonen in Deutschland:

Kälber, Schafe und Ziegen bis zu einem Lebensalter von max. 90 Tagen, die einschließlich ihrer Mütter mind. in den 60 Tagen vor dem Verbringen im Herkunftsbetrieb gehalten wurden, dürfen in BTV-freie Zonen innerhalb Deutschlands verbracht werden, wenn sie zusätzlich die folgenden Bedingungen erfüllen:

Die Mütter wurden vor der Belegung entsprechend der Herstellerangaben gegen BTV8 geimpft wurden, die Kälber/Lämmer haben innerhalb von 12 Stunden nach der Geburt Kolostrum der eigenen Mutter aufgenommen und werden von einer Tierhaltererklärung begleitet, in der die Kolostrumaufnahme bestätigt wird,  
oder

die Mütter wurden mind. 28 Tage vor der Geburt entsprechend der Herstellerangaben gegen BTV8 geimpft, für die Kälber/Lämmer liegt eine PCR-Untersuchung mit einem negativen Ergebnis für BTV aus einer höchstens 14 Tage vor dem Verbringen entnommenen Probe vor, die Kälber/Lämmer haben innerhalb von 12 Stunden nach der Geburt Kolostrum der eigenen Mutter aufgenommen und werden von einer Tierhaltererklärung begleitet, in der die Kolostrumaufnahme bestätigt wird.

- Sonderregelung für das Verbringen in die Niederlande:

Nach derzeitigem Kenntnisstand bleibt die bisher gültige Ausnahme für Kälber bis zu einem Lebensalter von max. 90 Tagen, die einem PCR-Test mit negativem Ergebnis unterzogen wurden und mit einem äußerlich anzuwendenden Insektizid gegen den Vektor *Culicoides* behandelt wurden, bestehen. Dabei muss die Repellentbehandlung mind. 14 Tage vor dem Verbringen erfolgen und die Probe für die PCR-Untersuchung darf frühestens 14 Tage nach Beginn der Repellentbehandlung entnommen werden. Eine schriftliche Bestätigung aus den Niederlanden liegt bisher allerdings nicht vor. Diese Regelung steht deshalb unter Vorbehalt.

Zu beachten ist, dass die Kälber nach dieser Regelungsvariante nur über bestehende BTV-Sperrzonen in die Niederlande verbracht werden dürfen. Ein Verbringen über BTV-freie Regionen z.B. in Nordrhein-Westfalen oder Niedersachsen ist nur unter Beachtung der Transportvorgaben für das Durchqueren BTV-freier Gebiete/Gebiete mit Tilgungsprogrammen zulässig (Art. 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 bzw. Art. 45 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689). Das bedeutet, dass die Transportmittel für Kälber, die über BTV-freie Gebiete in die Niederlande verbracht werden sollen, gegen den Angriff von Vektoren geschützt sein müssen und die Tiere während des Transports nicht länger als 1 Tag abgeladen werden dürfen. *Damit ist ein Verbringen in eine Sammelstelle im BTV-freien Gebiet in Deutschland mit anschließendem PCR-Test an Blutproben, die auf der Sammelstelle entnommen wurden, nicht mehr zulässig.*

#### **Empfehlung:**

Da die bisher bestehende Möglichkeit des Verbringens von Rindern, Schafen und Ziegen in BTV-freie Regionen innerhalb Deutschlands nur mit einem negativen PCR-Ergebnis und Repellentbehandlung ab dem 21. 04.2021 nicht mehr möglich ist, sollten Betriebe in Hessen, die

Kälber, Schaf- oder Ziegenlämmer nicht ausschließlich zur sofortigen Schlachtung verbringen, die entsprechenden Muttertiere nach den Angaben der Impfstoffhersteller regelmäßig gegen BTV8 und eventuell gegen weitere BTV-Serotypen impfen.

Aufgrund der Verbreitung des BTV8 in der Schweiz, Frankreich, Belgien und Luxemburg besteht für die BTV-freien Gebiete in Hessen eine ständige Eintragsgefahr für das Virus. Ebenso können diese Gebiete jederzeit von Restriktionszonen betroffen sein, die aufgrund von BTV-Ausbrüchen in anderen Bundesländern oder auch in Hessen eingerichtet werden. In diesen Sperrgebieten würden sofort ab dem Zeitpunkt der Verfügung für Kälber/Lämmer nicht geimpfter Muttertiere mit der Ausnahme des Verbringens von Kälbern in die Niederlande keine Verbringungsmöglichkeiten in BTV-freie Gebiete mehr bestehen. Jeder Rinder-, Schaf- oder Ziegenhaltungsbetrieb in den BTV-freien Gebieten in Hessen kann jederzeit von der beschriebenen Problematik betroffen sein. Die Impfung zumindest der Muttertiere ist deshalb empfehlenswert.

Die in der BTV-Sperrzone verbleibenden Gebiete in Hessen (Gebiete nach Anlage 1 – Aufzählung C/Anlage 2 - grün unterlegte Gebiete) können die BTV-Freiheit nach der neuen EU-Rechtsetzung nur über die Durchführung eines Tilgungsprogrammes wieder erreichen. Derzeit laufen die Vorbereitungen für ein solches Programm. Der voraussichtliche Zeitraum für ein Tilgungsprogramm für die Wiedererlangung der BTV-Seuchenfreiheit beträgt 6 Jahre.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Thomas Fröhlich

Anlage 1: BTV-freie Gebiete und BTV-Restriktionsgebiete in Hessen

Anlage 2: Karte mit BTV-freien Gebieten und BTV-Restriktionsgebieten in Hessen

Anlage 1:

A: BTV-freie Gebiete in Hessen:

Landkreis Kassel

Stadt Kassel

Werra-Meißner-Kreis

Bad Hersfeld

Vogelsbergkreis ohne die unten aufgeführten Gemeinden

Waldeck-Frankenberg ohne die unten aufgeführten Gemeinden

Schwalm-Eder-Kreis ohne die unten aufgeführten Gemeinden

Fulda ohne die unten aufgeführten Gemeinden

B: BTV-Sperrgebiet (Aufhebung nach Verordnung (EG) 1266/2007, noch von KOM zu genehmigen):

Marburg-Biedenkopf

Gemeinden im Vogelsbergkreis: Schotten, Grebenhain, Freienstein, Herbstein, Lautertal, Ulrichstein, Mücke, Gemünden, Homberg (Ohm), Kirtorf, Antrifttal, Romrod, Schwalmatal, Lauterbach, Wartenberg und Alsfeld mit Ausnahme der Gemarkungen Berfa und Lingelbach

Gemeinden im Kreis Waldeck-Frankenberg: Allendorf, Battenberg, Bromskirchen, Burgwald, Frankenberg, Gemünden, Haina, Hatzfeld und Rosenthal

Gemeinden im Schwalm-Eder-Kreis: Gilserberg, Schwalmstadt, Willingshausen und Schrecksbach

Gemeinden in Fulda: Bad Salzschlirf, Großnlüder, Hosenfeld, Neuhoof, Flieden und Kalbach

Gemeinden im Lahn-Dill-Kreis: Dietzhölztal, Eschenburg, Siegbach, Mittenaar, Hohenahr, Bischoffen, Lahnau

Gemeinden in Gießen: Stadt Allendorf, Biebertal, Buseck, Fernwald, Gießen, Grünberg, Heuchelheim, Hungen, Laubach, Lich, Linden, Lollar, Pohlheim, Rabenau, Reiskirchen, Staufenberg, Wettenberg

Gemeinden im Main-Kinzig-Kreis: Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Bruchköbel, Erlensee, Flörsbachtal, Freigericht, Gelnhäusen, Gründau, Gutsbezirk Spessart, Hammersbach, Hasselroth, Jossgrund, Langenselbold, Linsengericht, Neuberg, Nidderau, Rodenbach, Ronneburg, Schöneck, Schlüchtern, Sinntal, Steinau an der Straße, Wächtersbach

Gemeinden im Wetteraukreis: Altenstadt, Bad Nauheim, Büdingen, Echzell, Florstadt, Gedern, Glauburg, Hirzenhain, Kefenrod, Limeshain, Münzenberg, Nidda, Niddatal, Ortenberg, Ranstadt, Reichelsheim, Rockenberg, Wölfersheim, Wöllstadt

C: BTV-Sperrgebiet (Tilgungsprogramm in Vorbereitung):

Bergstraße

Darmstadt-Dieburg

Stadt Darmstadt

Groß-Gerau

Odenwaldkreis

Main-Taunus-Kreis

Hochtaunuskreis

Limburg-Weilburg

Rheingau-Taunus-Kreis

Landkreis Offenbach

Offenbach am Main

Frankfurt am Main

Wiesbaden

Gemeinden im Lahn-Dill-Kreis: Waldsolms, Braunfels, Schöffengrund, Hüttenberg, Wetzlar, Solms, Leun, Greifenstein, Ehringshausen, Aßlar, Sinn, Herborn, Driedorf, Breitscheid, Haiger, Dillenburg

Gemeinden in Gießen: Langgöns

Gemeinden im Main-Kinzig-Kreis: Niederdorfelden, Maintal, Hanau, Großkrotzenburg

Gemeinden im Wetteraukreis: Butzbach, Ober-Mörlen, Friedberg (Hessen), Rosbach v.d. Höhe, Karben, Bad Vilbel

Anlage 2: Karte mit BTV-freien Gebieten und BTV-Restriktionsgebieten in Hessen

